

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf betreffend die
Wiederherstellungsbauten am Mengbache in der Gemeinde Nenzing.

Hoher Landtag!

Hinsichtlich der Wiederherstellung der durch die Hochwasserkatastrophe des Jahres 1910 zerstörten Wuhrbauten am Mengbache waren im ersten Bauprogramme aufgenommen folgende Posten:

a) für provisorische Bauten, Post 9	K 24.000.—
b) für Wiederherstellungsbauten, Post 39	„ 30.000.—
	Zusammen K 54 000.—

Diese Beträge wurden durch das Landesgesetz vom 12. Mai 1911, L. G. Bl. Nr. 47, sichergestellt. In Beilage 60 B der stenographischen Protokolle pro 1910 wurde bemerkt, daß für die Wiederherstellungsbauten am Mengbache ein Betrag von K 510.000.— erforderlich sei.

In dem Nachtragsbauprogramme (siehe Beilage 60, 60 A und 60 B der außerordentlichen Session von 1911) war für die Verbauung des Mengbaches kein Betrag vorgesehen.

Mit den im ersten Bauprogramme sichergestellten Beträgen konnten nur die dringendsten Schutz- und Wiederherstellungsarbeiten erstellt werden. Zum Schutze der Ortschaft bedarf es aber umfangreicher weiterer Arbeiten und Bauten, die sehr dringend sind, wenn die Gemeinde nicht den Gefahren weiterer Überschwemmungen ausgesetzt bleiben soll.

Das Landesbauamt verfaßte hinsichtlich der noch notwendigen Schutzbauten am Mengbache ein Projekt und dieses wurde der k. k. Regierung samt Kostenvoranschlag in Vorlage gebracht. Nach mehrfachen Verhandlungen und durchgeführten Ergänzungen des Projektes eröffnete die k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg dem Landesauschusse mit Note vom 1. Februar ds. Js. VIIa Nr. 422/11, daß das k. k. Ackerbauministerium mit Erlaß vom 17. Jänner ds. Js., Z 1271, gegen das bezeichnete Projekt einen weiteren Einwand nicht mehr erhebt, hinsichtlich der Bauausführung aber noch mehrere Weisungen gegeben habe, die vom Landesbauamte zu berücksichtigen sein werden. Das k. k. Ackerbauministerium hat sich auch bereit erklärt, für den Fall der landesgesetzlichen Regelung des gegenständlichen Unternehmens nach bereits gepflogenen Einvernehmen mit dem Finanzministerium vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu den mit K 507.000.— veranschlagten Kosten gemäß § 7 al 2 lit. a des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, N. G. Bl. Nr. 4, einen 50 % igen Beitrag im Höchstausmaße von K 253.500.— aus dem Meliorationsfonds zu gewähren.

Die k. k. Regierung stimmte auch dem vorgelegten Gesetzentwurfe zu, empfahl jedoch die Vornahme einiger Änderungen mehr formeller Natur, welchem Wunsche in dem vorliegenden Gesetzentwurfe vollständig Rechnung getragen wurde.

Nach § 3 des Entwurfes haben an den mit K 507.000 veranschlagten Kosten zu partizipieren:

- a) Das Land Vorarlberg mit 30 % im Höchstbetrage von K 152.100.—
- b) Der staatliche Meliorationsfond mit 50 % im Höchstbetrage von K 253.500.—
- c) Die Gemeinde Nenzing mit 20 % und den etwaigen, den Voranschlagsbetrag übersteigenden Ausgaben.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes beziehen sich auf die Art und Weise der Durchführung des Projektes und entsprechen den Forderungen des staatlichen Meliorationsgesetzes vom 4. Jänner 1909.

Auf Grund dieser Ausführung stellt der volkswirtschaftliche Ausschuss den

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Dem beiliegenden Gesetzentwurfe betreffend die Wiederherstellung der durch das Hochwasser vom Jahre 1910 zerstörten Uferschutzbauten am Mengbache in Nenzing wird die Zustimmung erteilt.
2. Der Landesauschuss wird ermächtigt, aus eigener Initiative oder über Verlangen der Regierung einzelne, etwa notwendig erscheinende Textesänderungen des Gesetzentwurfes vor Erwirkung der Allerhöchsten kaiserlichen Sanction beschlußweise mit der Regierung zu vereinbaren und vorzunehmen, insoferne weder grundsätzliche Bestimmungen des Gesetzentwurfes tangiert noch auch derartige neue Bestimmungen geschaffen werden.“

Bregenz, den 7. Februar 1912.

Josef Fink,

Obmann.

Mart. Thurnher,

Berichterstatter.

Beilage 54 A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Wiederherstellung der durch die Hochwasser vom Jahre 1910 zerstörten Uferschutzbauten am Mengbache in der Gemeinde Menzing.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die vollständige Wiederherstellung der zerstörten Uferschutzbauten am Mengbache in der Gemeinde Menzing, bezw. die Regulierung desselben von seinem Austritte aus dem Talinnern bis zu dessen Einmündung in den Illfluß und zwar von Prof. 0·0 — 244·5 — ^{12 met.} und von Prof. 338·9 bis 1957·6 des Projektes ist ein nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4, aus Landesmitteln auszuführendes Unternehmen des Landes.

§ 2.

Als technische Grundlage dieses Unternehmens hat das vom Vorarlberger Landesbauamt verfaßte, vom k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 17. Jänner 1912, Z. 1271, genehmigte Projekt mit dem Kostenaufschlage von K 507.000.— zu dienen.

§ 3.

- Zur Bestreitung der wirklichen Baukosten leisten:
1. das Land Vorarlberg 30 % im Höchstbetrage von K 152.100.—;
 2. der staatliche Meliorationsfonds vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung 50 % im Höchstbetrage von K 253.500.—;
 3. die Gemeinde Menzing 20 % und etwaige den Voranschlagsbetrag übersteigende Mehrausgaben.

§ 4.

Die Gemeinde ist berechtigt, von den Besitzern der durch dieses Unternehmen geschützten Liegenschaften und Anlagen zu den derselben durch den Baubeitrag (§ 3) und die Erhaltung (§ 7) erwachsenden Auslagen einen angemessenen Beitrag in einem durch gütliche Vereinbarung und in deren Ermangelung durch den Landesauschuß im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei unter Ausschluß des Rechtsweges festzusetzenden Ausmaße anzusprechen.

§ 5.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch die Gemeinde Menzing unter Leitung des Landesbauamtes.

§ 6.

An allfälligen Ersparungen nehmen die im § 3 aufgeführten Beteiligten im Verhältnisse ihrer Beitragsleistung teil.

§ 7.

Die kunstgerechte Erhaltung der ausgeführten Bauten obliegt der Gemeinde Menzing.

§ 8.

Über die Einflußnahme der k. k. Staatsverwaltung auf die Ausführung des gegenständlichen Regulierungsunternehmens in technischer und ökonomischer Beziehung, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit, über die Termine für die Einzahlung der Baubeträge und über die Organisierung des Aufsichts- und Erhaltungsdienstes wird eine Vollzugsvorschrift zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesauschuße vereinbart.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen betraut.